

SCHUL - UND HAUSORDNUNG

Vorbemerkung

Die nachstehende Schulordnung ist auf der Grundlage des § 23 SchG aufgestellt und enthält im Rahmen der Vorschriften dieses Gesetzes und der nach § 89 SchG erlassenen Ordnungen Regelungen, die der Aufrechterhaltung und Ordnung des Schulbetriebes dienen. Beim Abfassen der Hausordnung sind Schulleitung, Lehrerkollegium, Schülermitverantwortung und Elternbeirat der Schule von der Voraussetzung ausgegangen, dass kein Verbotsverzeichnis erstellt werden soll, sondern vielmehr ein Rahmenplan, der die Selbstverantwortung der Schüler anspricht.

I. SCHULORDNUNG

1 Teilnahmepflicht am Unterricht

- 1.1 Mit der Anmeldung verpflichtet sich die/der Schüler/in, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Schulveranstaltungen regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten. Erziehungsberechtigte und für die Berufserziehung Mitverantwortliche haben dafür zu sorgen, dass die Schüler/innen diesen Verpflichtungen nachkommen.
- 1.2 Ist ein/e Schüler/in für den wahlfreien Unterricht (Wahlfach und Arbeitsgemeinschaft) angemeldet, so ist sie/er bis zum Schuljahresende zur Teilnahme verpflichtet.

2 Verhinderung am Unterricht - Entschuldigung -

- 2.1 Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht).
Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, volljährige Schüler für sich selbst. Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen.
- 2.2 Bei einer Krankheitsdauer von mehr als zehn, bei Teilzeitschulen von mehr als drei Unterrichtstagen kann der Klassenlehrer vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.
- 2.3 Lassen sich bei auffällig häufigen Erkrankungen Zweifel an der Fähigkeit des Schülers der Teilnahmepflicht nachzukommen auf andere Weise nicht ausräumen, kann der Schulleiter vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.
- 2.4 Wird die Entschuldigung nicht ordnungsgemäß vorgelegt, wird das Fehlen als Schulversäumnis gewertet.
- 2.5 Erhöhte Fehlzeiten können im Zeugnis vermerkt werden.

Siehe auch Anlage Entschuldigungsverfahren

3 Befreiungen und Beurlaubungen

- 3.1 Befreiungen und Beurlaubungen vom Unterricht oder von einzelnen Schulveranstaltungen sind auf rechtzeitigen, schriftlichen Antrag (Homepage, Formulare) gemäß Schulbesuchsverordnung möglich.
- 3.2 Auswärtige Schüler, die aus verkehrstechnischen Gründen zum Unterrichtsbeginn nicht pünktlich erscheinen können, benötigen eine Genehmigung der Schulleitung (Homepage, Formulare). Dasselbe gilt für die vorzeitige Entlassung aus dem Unterricht. Unbegründetes Zuspätkommen hat im Wiederholungsfalle Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen zur Folge.
- 3.3 Dem Antrag auf Befreiung vom Sportunterricht bis zu sechs Monaten aus gesundheitlichen Gründen ist ein ärztliches Zeugnis beizufügen.
- 3.4 Die Befreiung von einzelnen Unterrichtsstunden kann auch mündlich beantragt werden, wenn die körperliche Beeinträchtigung des Schülers die Teilnahme offensichtlich nicht zulässt.
- 3.5 Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist nach § 4 und § 5 der Schulbesuchsverordnung nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich.
- 3.6 Eine Beurlaubung von Berufsschülern im letzten Schulhalbjahr vor der Abschlussprüfung ist nicht zulässig (§ 5 Abs. 2 Schulbesuchsverordnung).
- 3.7 Es genehmigen:
Befreiungen von einzelnen Unterrichtsstunden die Fachlehrer dieser Stunden,
Befreiungen bis zu zwei Tagen der Klassenlehrer,
Befreiung und Beurlaubung darüber hinaus der Schulleiter,
Beurlaubung aus betrieblichen Gründen der Schulleiter.

4 Unterrichtspraxis

- 4.1 Die Grundsätze und Maßstäbe der Beurteilungen von Schülerleistungen ergeben sich aus den Bestimmungen über die Noten und den Anforderungen der Lehrpläne.
- 4.2 Die Gewichtung der Einzelbeurteilung zur Bildung einer Gesamtnote in einem Fach gibt der Fachlehrer zu Beginn eines Schuljahres bekannt.
- 4.3 Klassenarbeiten geben Auskunft über den Kenntnisstand einer abgeschlossenen Unterrichtseinheit. Wiederholungsarbeiten geben Aufschluss über den Unterrichtserfolg der vorangegangenen zwei Unterrichtsstunden und sollen höchstens 20 Minuten umfassen.
- 4.4 Die Anzahl der Klassenarbeiten ist vorgeschrieben. Sie sollen in der Regel angesagt werden.
- 4.5 Der Schüler hat das Recht, seinen Leistungsstand zu erfahren.
- 4.6 Auf Antrag der Klasse stellt der Klassenlehrer einmal im Monat, der Fachlehrer einmal im Schulhalbjahr eine geeignete Stunde zur Verfügung, in der Anliegen und Probleme der Klasse besprochen werden.

5 Schülermitverantwortung (SMV)

- 5.1 Die Schüler arbeiten im Rahmen der SMV an der Gestaltung des Schullebens mit. Die Verbindungslehrer beraten und unterstützen die SMV bei ihrer Arbeit.

- 5.2 Termine für SMV- und Schülerratssitzungen sollen frühzeitig mit dem Schulleiter und den Verbindungslehrern abgesprochen und den Schülern bekannt gegeben werden.
- 5.3 Die SMV informiert die Schulleitung über die Ergebnisse der Besprechungen (Protokollkopien).

6 Abmeldungen

- 6.1 Die Abmeldung eines Schülers ist der Schulleitung spätestens eine Woche vor dem Schulaustritt durch die Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schüler schriftlich mitzuteilen. Beim Austritt aus der Schule sind Bücher aus der Lernmittelfreiheit und aus der Schülerbücherei, Schließfachschlösser sowie Schülerschließfach zurückzugeben.
- 6.2 Wohnungswechsel, Namensänderungen (Eheschließungen) sowie Änderungen des Ausbildungsverhältnisses sind unverzüglich dem Sekretariat und dem Klassenlehrer mitzuteilen.

II. HAUSORDNUNG

Unsere Schule soll ein Ort sein, an dem sich alle am Schulleben Beteiligten wohlfühlen können. Daher trägt jeder von uns die Verantwortung für das eigene Handeln und das Wohlergehen des Anderen. Jeder verhält sich im gesamten Schulbereich rücksichtsvoll. Unsere Schule soll Ort des Lernens, Lehrens und der Begegnung sein. Sauberkeit, die nötige Ruhe und ein schonender Umgang mit den zur Verfügung gestellten Arbeitsmaterialien sind unerlässlich, um gemeinsam die gesetzten Ziele erreichen können.

1 Betreten des Schulgebäudes

- 1.1 Das Schulgebäude wird um 07:00 Uhr geöffnet.
- 1.2 Der Unterricht beginnt um 07:45 Uhr.
- 1.3 Schulfremde Personen sind verpflichtet, sich umgehend im Sekretariat zu melden. Sie dürfen sich nur mit Genehmigung der Schulleitung in den Gebäuden und auf dem Schulgelände aufhalten.

2 Abstellen von Fahrzeugen

- 2.1 Fahrräder, E-Roller, Mofas, Mopeds und Motorräder sind unter der Überdachung im Schulhof, Gebäude rot und Vorbau Gebäude grün in der Jahnstraße und vor dem Schulgebäude der Berliner Straße abzustellen.
- 2.2 Insbesondere E-Roller dürfen nicht mit in das Schulgebäude gebracht werden.
- 2.3 Für PKW stehen reservierte Parkplätze vor der neuapostolischen Kirche (Standort Jahnstraße) zur Verfügung.

3 Verhalten im Klassenzimmer

- 3.1 Die Unterrichtsräume sind vor Unterrichtsbeginn grundsätzlich verschlossen.
- 3.2 Mit dem Läuten zum Unterricht - auch nach den Pausen – sind die Schüler/innen in ihren Klassenzimmern.
- 3.3 Sollte die Fachlehrkraft fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn noch nicht erschienen sein, meldet dies die/der Klassensprecher/in im Sekretariat.
- 3.4 Jede/r Schüler/in ist für die Ordnung und Sauberkeit an seinem Platz verantwortlich. Die Klassenordner sorgen für die Sauberkeit im Klassenzimmer. Dazu gehört auch das Reinigen der Tafel nach jeder Unterrichtsstunde. Für mutwillige Beschädigungen von Gegenständen haften die Schüler/innen.
- 3.5 Eine Klasse, die eine Beschäftigungsaufgabe (z. B. wegen Abwesenheit der Fachlehrkraft) erhält, bearbeitet diese im Klassenzimmer. Generell ist der Aufenthalt in den Gängen während des Unterrichts nicht erlaubt. Dies gilt auch für Freistunden.
- 3.6 Das Betreten der Fachräume einschließlich Turnhalle ist nur in Begleitung der Fachlehrkraft gestattet. Die Umkleieräume der Turnhalle sind stets abzuschließen, damit sie von Unbefugten nicht betreten werden können.
- 3.7 Die Schule übernimmt keine Haftung für Geld, Handy und andere Wertgegenstände.
- 3.8 Nach Unterrichtsschluss ist das Licht auszuschalten. Die Lehrkraft verlässt als letzte Person den Raum und schließt ab.

4 Verhalten in den Pausen

- 4.1 Für die Erholung in den Pausen stehen den Schülern Gänge, Pausenhalle und Schulhof zur Verfügung.
- 4.2 Wer das Schulgelände verlassen möchte, braucht die Erlaubnis einer Lehrkraft - sonst besteht kein Versicherungsschutz.

5 Rauchen auf dem Schulgelände

- 5.1 In den Schulgebäuden und auf dem Schulgelände (einschließlich Schüler- und Lehrerparkplatz) ist das Rauchen, auch von E-Zigaretten, untersagt (§ 2 Abs. 1 LNRSchG).
- 5.2 Auf ausgewiesenen Zonen im Außenbereich der Jahn- und Berliner Straße besteht für volljährige Schüler die Möglichkeit zu rauchen (§ 2 Abs. 2 LNRSchG). Schüler, bei denen Zweifel an ihrer Volljährigkeit besteht, haben die Verpflichtung ihre Volljährigkeit gegenüber dem Lehrpersonal auf Aufforderung nachzuweisen.
- 5.3 Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen das Rauchverbot verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Sie kann mit einer Geldbuße bis zu 40 Euro und im innerhalb eines Jahres erfolgenden Wiederholungsfall mit einer Geldbuße bis zu 150 Euro geahndet werden (§ 9, Abs. 1.1 und Abs. 2 LNRSchG).

6 Nutzung mobiler Kommunikations- und Multimediageräte

Siehe Anlage: Nutzungsordnung für digitale Endgeräte

7 Konsum von offenen Getränken

In den Klassenzimmern sowie in den Fachräumen (EDV, Physik, Labore, Werkstätten etc.), Gängen und auf den Treppen dürfen keine offenen Getränke konsumiert werden.

8 Verbot von Waffen

Das Mitführen von Waffen und Anscheinswaffen ist auf dem Schulgelände und bei schulischen Veranstaltungen grundsätzlich untersagt. Als Waffen gelten dabei alle Waffen im Sinne des Waffengesetzes in der jeweils geltenden Fassung, unabhängig von dort geregelten Einzelerlaubnissen oder von dortigen Regelungen, nach denen der Umgang erlaubnisfrei gestellt ist. Für schulische Veranstaltungen (z. B. Theaterproben und -Aufführungen) kann aus berechtigtem Anlass eine Ausnahme im Rahmen des Waffengesetzes durch die Schulleitung erteilt werden.

9 Alkoholverbot

Der Besitz und der Konsum alkoholischer Getränke sind auf dem Schulgelände grundsätzlich verboten. Für schulische Veranstaltungen (z. B. Schulfest) und aus besonderem Anlass (z. B. Verabschiedung) kann eine Ausnahme durch die Schulleitung erteilt werden.

10 Keine Tiere auf dem Schulgelände

Das Mitbringen von Tieren jeglicher Art ist grundsätzlich verboten. Aus besonderem Anlass (z. B. Blindenhund, Schulhund) kann eine Ausnahme durch die Schulleitung erteilt werden.

11 Unterrichtsende

Bei Unterrichtsende sind vor dem Verlassen des Klassenzimmers folgende Aufgaben zu erledigen:

- 11.1 Müll von Fußboden und Tischen beseitigen
- 11.2 Kreidetafel nass reinigen
- 11.3 Stühle auf den Tisch stellen
- 11.4 Jalousien auffahren
- 11.5 Fenster schließen
- 11.6 Licht und Beamer/Tafel/Bildschirme ausschalten

12 Ordnungswidrigkeiten

- 12.1 Ordnungswidrig handelt, wer sich nicht an die Schul- und Hausordnung hält.
- 12.2 Bei Ordnungswidrigkeiten von Schülern sind in § 90 SchG Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen vorgesehen.
- 12.3 Begehen volljährige Schüler/innen, Erziehungsberechtigte oder Ausbildungsbetriebe Ordnungswidrigkeiten, so können diese außerdem gemäß § 92 SchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

Die Schulleitung

R. Schneider (Schulleiter)

H. Lienert (Stellver. Schulleiter)

Stand: 15.09.2025

Die Nutzungsordnung für digitale Endgeräte ist Teil der Schul- und Hausordnung der Beruflichen Schulen Achern

Präambel

Digitale Endgeräte wie zum Beispiel Handys, Smartwatches oder Tablets sind aus unserem Alltag nicht mehr wegzudenken. Sie unterstützen und erleichtern uns viele alltägliche Aufgaben und Abläufe, deshalb ist eine Zukunft ohne Digitalität nicht denkbar. Als Arbeitsgeräte sind digitale Endgeräte von unschätzbarem Wert, allerdings können sie auch eine sehr große Ablenkung von den wesentlichen Dingen des Lebens, ein Risiko oder eine Gefahr für die Nutzer/innen sein. In der Schule können und sollen sie die schulischen **Lernprozesse unterstützen, aber gleichzeitig müssen Ablenkungen durch sie minimiert. Das soziale Miteinander darf nicht gestört werden.**

Das Ziel dieser Ordnung ist der verantwortungsbewusste Umgang mit Smartgeräten, deren sinnvoller Einsatz im Unterricht sowie Transparenz und Verbindlichkeit für alle Beteiligten.

§ 1 Nutzung während des Unterrichts

Digitale Endgeräte dürfen im Unterricht nur genutzt werden, wenn die Lehrkraft dies genehmigt. In dieser

Zeit ist die Nutzung nur für schulische Zwecke vorgesehen. Die private Nutzung ist nicht gestattet. Die Schüler/innen tragen dabei selbst Sorge für die Funktionsfähigkeit der Geräte und stellen sicher, dass die Geräte vor unrechtmäßiger Nutzung Dritter geschützt sind.

Handys werden durch die Schüler/innen zu Beginn der jeweiligen Unterrichtsstunde unaufgefordert ausgeschaltet oder im Stumm-/Flugmodus in das Handhotel gelegt, es sei denn, es wird im Unterricht als Arbeitsgerät genutzt. Die Lehrkraft kontrolliert, ob alle Schüler/innen ihre Handys abgegeben haben.

Am Ende der Stunde holen die Schüler/innen ihre Handys aus dem Handyhotel.

Hinweis: Um Beschädigungen zu vermeiden, empfiehlt sich ein Schutz der Hülle und des Displays. Für Beschädigungen übernimmt die Schule keine Haftung.

§ 2 Nutzung während der Pause

Die Nutzung während der Pause ist grundsätzlich gestattet, dabei sind Störungen anderer Schüler/innen (z. B. lautes Abspielen von Videos), Verstöße gegen Persönlichkeitsrechte (z. B. filmen oder fotografieren anderer Personen ohne Zustimmung) oder Straftaten (z. B. das Zeigen von Gewaltdarstellungen) zu unterlassen. Zuwiderhandlungen können neben einer Bestrafung nach § 4 auch zu einer zivil- oder strafrechtlichen Verfolgung führen.

§ 3 Ausnahmen

In folgenden Fällen ist die Nutzung von digitalen Endgeräten **nach Genehmigung durch die Schulleitung** zulässig:

Medizinische Gründe: Schüler/innen, die aus gesundheitlichen Gründen auf ein digitales Endgerät angewiesen sind, können eine Ausnahmegenehmigung beantragen. Die Klassenlehrkraft teilt die genehmigte Ausnahme den anderen Lehrkräften der Klasse mit und hält diese im Klassenbuch fest.

Dringende Ausnahmefälle: Schüler/innen die ausnahmsweise auch während eines Unterrichtstages erreichbar sein müssen, beantragen dies rechtzeitig, spätestens am Unterrichtstag vor dem Unterricht.

Schüler/innen des Schulsanitätsdienstes dürfen an ihren Einsatztagen das mobile Endgerät nutzen, damit sie für Einsätze erreichbar sind. Eine weitere Nutzung ist nicht zulässig. Die Zugehörigkeit zum Schulsanitätsdienst wird den Lehrkräften der Klasse mitgeteilt.

Lehrkräfte und Schulpersonal sollen aufgrund ihrer Vorbildfunktion digitale Endgeräte ausschließlich in dienstlichen Zusammenhängen in dafür vorgesehen Bereichen (Lehrerzimmer) oder zu Unterrichtszwecken im Klassenraum nutzen.

§ 4 Konsequenzen bei Verstößen

Verstöße gegen diese Nutzungsordnung können zu Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach § 90 SchulG und/oder zivil- oder strafrechtlichen Verfolgung führen.

Verstößt ein/e Schüler/in gegen die Nutzungsordnung, kann das Gerät durch die Lehrkraft eingezogen werden. Hierfür schaltet die/der Schüler/in das Gerät aus und übergibt es der Lehrkraft. Die Rückgabe hängt vom jeweiligen Verstoß ab.

Besteht ein konkreter Verdacht, dass sich jugendgefährdende Bilder oder sonstige rechtswidrige Videos oder Texte auf dem Gerät einer/s Schüler/in befinden, ist die Lehrkraft berechtigt, das Gerät einzuziehen, um es an die Schulleitung weiterzugeben.

In besonders schwerwiegenden Fällen leitet die Schulleitung alle erforderlichen Schritte ein. Insbesondere informiert sie die Eltern, den Ausbildungsbetrieb, die Polizei und sonstige Behörden (z. B. Jugendamt).

Die Lehrkraft haftet für abgegebene Smartphones nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Die Lehrkräfte und die Schulleitung sind verpflichtet, stets den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten und die Interessen der Schüler/innen und der Schule in Einklang zu bringen.

Die Lehrkraft und die Schulleitung haben nicht das Recht, die Inhalte des Gerätes ohne Einwilligung einzusehen. Allerdings können Sie bei einem konkreten Verdacht auf rechtswidrige Inhalte alle erforderlichen Schritte wie beschrieben einleiten.

Im Rahmen der zu treffenden Entscheidung sind alle Umstände des Einzelfalls einzubeziehen. Eine Orientierung kann folgende Übersicht bieten, es muss immer der Einzelfall betrachtet werden:

Verstoß	Maßnahme	Verantwortliche/r
Erstmalige Missachtung der Regeln	In der Regel Ermahnung durch Lehrkraft und Eintragung in das Klassenbuch	jeweilige Lehrkraft
Wiederholte Nutzung trotz Ermahnung	In der Regel temporäre Abnahme und Einbehaltung des Gerätes (in der Regel bis Ende des persönlichen Schultages), nachsitzen nach § 90 SchulG und Eintragung in das Klassenbuch	jeweilige Lehrkraft und eventuell Klassenkonferenz
Wiederholter oder schwerwiegender Verstoß (z. B. heimliche Aufnahmen, Störungen des Unterrichts)	In der Regel Elternkontakt (bei Minderjährigen), Information des Ausbildungsbetriebs, Einbehaltung des Geräts bis Ende des persönlichen Schultages verbunden mit Abholung durch Eltern (bei Minderjährigen) und Elterngespräch, Nachsitzen oder Unterrichtsausschluss nach § 90 SchulG und Eintragung in das Klassenbuch	jeweilige Lehrkraft, Klassenkonferenz und Schulleiter
Nutzung bei Klassenarbeiten und anderen Leistungsfeststellungen	Wertung als Täuschungsversuch, in Klassenarbeiten Note 6 oder 0 Punkte und Eintragung in das Klassenbuch	jeweilige Lehrkraft und eventuell Klassenkonferenz
Nutzung während Prüfungen	Wertung als Täuschungsversuch, entweder Note 6 bzw. 0 Punkte oder Nichtbestehen der Prüfung (siehe jeweilige Prüfungsordnung). Eintragung in das Klassenbuch	jeweilige Lehrkraft, Klassenkonferenz, Schulleiter und Prüfungskommission
Verbreitung strafbarer Inhalte (z. B. Cybermobbing, gewaltverherrlichende oder jugendgefährdende Inhalte)	In der Regel Elternkontakt (bei Minderjährigen), Information des Ausbildungsbetriebs, Einbehaltung des Geräts bis Ende des persönlichen Schultages verbunden mit Abholung durch Eltern (bei Minderjährigen) und Elterngespräch, Unterrichts- oder Schulausschluss nach § 90 SchulG und Eintragung in das Klassenbuch, Meldung an die Polizei und sonstige Behörden, z. B. Jugendamt	jeweilige Lehrkraft, Klassenkonferenz und Schulleiter

§ 5 Schultag ohne Handy und Smartwatch (Testphase im Schuljahr 2025/2026)

Digitale Endgeräte sind für viele Menschen ein wichtiges Kommunikations- und Konsumwerkzeug. Gleichzeitig zeigen aber Studien, dass übermäßige Mediennutzung ein hohes Suchtpotential haben. Nebenwirkungen können schlechtere (schulische) Leistungen, deutlich weniger soziale Kontakte oder so gut wie keine Freizeitaktivitäten mehr sein. Im Rahmen des Erziehungs- und Bildungsauftrag sehen wir es als Aufgabe der Schule an, unsere Schüler/innen in einem sinnvollen, gesunden und zielgerichteten Umgang mit digitalen Medien / Endgeräten zu unterstützen. Deshalb wird bei uns ein Schultag ohne Nutzung digitaler Medien eingeführt.

Ziele des medienfreien Tages sind:

Förderung der Konzentration: Ohne Ablenkung durch digitale Endgeräte können sich Schüler/innen besser auf den Unterricht und das Lernen konzentrieren.

Soziale Interaktion: Ein Schultag ohne digitale Endgeräte fördert direkte Gespräche und das Miteinander, da die Schüler/innen mehr miteinander interagieren, anstatt auf Bildschirme zu schauen.

Bewusstes Medienverhalten: Ein Schultag ohne digitale Endgeräte soll dabei helfen, den Umgang mit digitalen Medien bewusster zu gestalten und eine gesunde Balance zwischen Bildschirmzeit und echten sozialen Kontakten zu finden.

Stressreduktion: Weniger ständiges „Erreichbarsein“ kann den Stress reduzieren und das Wohlbefinden steigern.

Förderung von Kreativität und Bewegung: An einem Schultag ohne digitale Endgeräte sind Schüler/innen eher motiviert, sich aktiv zu beschäftigen, mit anderen zu kommunizieren oder kreativ zu sein.

Schutz der Privatsphäre: Ein Schultag ohne digitale Endgeräte kann auch dazu beitragen, persönliche Daten zu schützen und Cybermobbing vorzubeugen.

⇒ Der Schultag ohne digitale Endgeräte soll dazu dienen, die Konzentration im Unterricht und damit die Lernleistung zu verbessern, die soziale Interaktion zu fördern und insgesamt ein besseres soziales Klima in der Schule zu schaffen.

§ 6 Organisation des Schultags ohne digitale Endgeräte:

Die Lehrkraft, die die Klasse in der ersten Unterrichtsstunde des Tages unterrichtet, sammelt die ausgeschalteten digitalen Endgeräte aller Schüler/innen ein und stellt diese am Ende der eigenen Unterrichtsstunde in das Lehrerzimmer.

Hinweis: Es empfiehlt sich ein Display und Gehäuseschutz. Die Schule haftet nur bei grober Fahrlässigkeit oder bei Vorsatz.

Die Lehrkraft, die die Klasse in der letzten Stunde des Tages hat (Achtung bei Sportunterricht oder Gebäudewechsels), teilt am Ende der Stunde die digitalen Endgeräte den Schüler/innen wieder aus. Schüler/innen, die zu spät kommen händigen die ausgeschalteten digitalen Endgeräte der jeweiligen Lehrkraft aus, diese legt die digitalen Endgeräte in die Klassenbox im Lehrerzimmer. Schüler/innen, die früher als der Rest der Klasse die Schule verlassen müssen (z.B. wegen Krankheit), besprechen dies mit der Lehrkraft, die sie entlässt.

§ 7 Bekanntgabe der Nutzungsordnung

Die Nutzungsordnung für digitale Endgeräte ist Teil der Schul- und Hausordnung und wird mit dieser zu Beginn des Schuljahres allen Klassen vorgestellt. Die Klassenlehrkraft lässt alle Schüler/innen auf der vorgesehenen Klassenliste die Kenntnisnahme mit Unterschrift bestätigen und bewahrt diese in Absprache mit der zweiten Klassenlehrkraft auf. Neue Schüler/innen müssen die Bekanntgabe der Nutzungsordnung für digitale Endgeräte zum Eintritt unterschreiben.

§ 8 Inkrafttreten und Überprüfung

Diese Ordnung tritt am 15.09.2025 probeweise in Kraft, sie wird im Laufe des Schuljahres durch die GLK und die Schulkonferenz bestätigt und künftig jährlich durch die Schulgremien überprüft.

Anpassungen erfolgen auf Grundlage von Evaluationen, Einbeziehung der schulischen Gremien und nach schulischen Bedarfen.